

BEGRÜNDUNG

ZUR 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 23

**„SPORT- UND FREIZEITZENTRUM
ECKERWORTH“**

ABSCHRIFT

**GEMEINDE SITTENSEN
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)**

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| 1. LAGE UND NUTZUNG DES GELTUNGSBEREICHES..... | 4 |
| 1.1 Allgemeine Lage und Grenzen des Planänderungsgebietes..... | 4 |
| 1.2 Nutzung des Planänderungsgebietes, umliegende Nutzung..... | 5 |
| 2. PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN | 5 |
| 2.1 Landes- und Regionalplanung | 5 |
| 2.2 Flächennutzungsplanung..... | 5 |
| 3. ZIELE, ZWECK UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG..... | 6 |
| 3.1 Städtebauliche Zielsetzung..... | 6 |
| 3.2 Festsetzungen des Bebauungsplanes..... | 7 |
| 3.3 Belange von Natur, Landschaft und Klima..... | 7 |
| 3.4 Verkehr..... | 10 |
| 3.5 Immissionsschutz..... | 10 |
| 4. VER- UND ENTSORGUNG..... | 11 |
| 5. BODENORDNUNG..... | 11 |
| 6. UMWELTBERICHT GEMÄß § 2A BAUGB..... | 12 |
| 6.1 Inhalt und Ziele der Bebauungsplanänderung..... | 12 |
| 6.2 Rechtliche Rahmenbedingungen sowie umweltschutz- und planungsrelevante Vorgaben und Vorhaben | 12 |
| 6.3 Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes im voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiet..... | 13 |
| 6.3.1 Methoden zur Bestandsaufnahme..... | 13 |
| 6.3.2 Bestandssituation | 13 |
| 6.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung | 14 |
| 6.4.1 Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft..... | 14 |
| 6.4.2 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt | 15 |
| 6.4.3 Wechselwirkungen..... | 15 |
| 6.4.4 Entwicklung des Gebietes ohne Verwirklichung des Vorhabens (Nullvariante) | 15 |
| 6.5 Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf Natur und Landschaft | 15 |
| 6.5.1 Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen..... | 16 |
| 6.5.2 Ausgleich nachteiliger Auswirkungen..... | 16 |
| 6.6 Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes..... | 17 |
| 6.7 Erläuterungen und Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung | 17 |
| 6.8 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen nach Durchführung des Bebauungsplanes (Monitoring) | 17 |

| | |
|--------------------------------------|----|
| 6.9 Ergebnis der Umweltprüfung | 17 |
| 6.10 Zusammenfassung..... | 17 |

Anlage1: Externe Ausgleichsfläche

1. LAGE UND NUTZUNG DES GELTUNGSBEREICHES

1.1 Allgemeine Lage und Grenzen des Planänderungsgebietes

Das Änderungsgebiet liegt im Westen von Sittensen südlich der Straße „Am Sportplatz“. Es umfasst die Flurstücke 22/30, 22/50 und einen kleinen Teilbereich des Flurstücks 22/61 der Flur 1 der Gemarkung Sittensen.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus der Planzeichnung. Die Größe des Änderungsgebietes beträgt ca. 3,02 ha.



Abb. 1: Lage und räumlicher Geltungsbereich (ohne Maßstab)

1.2 Nutzung des Planänderungsgebietes, umliegende Nutzung

Im Planänderungsgebiet befindet sich das Schul- und Sportzentrum der Gemeinde. Hier befinden sich die KGS mit einer Sporthalle und Umkleidekabine. Teilbereiche sind unbebaut und mit älteren Gehölzen bewachsen.

Anliegend befinden sich Fußballspielfelder, Leichtathletik-Anlagen, Kleinspielfelder und eine Reitsportanlage. Nördlich grenzen Wohnnutzungen an den Änderungsbereich.

2. PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN

2.1 Landes- und Regionalplanung

Landes-Raumordnungsprogramm und Regionales Raumordnungsprogramm

Im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008 wird die Samtgemeinde Sittensen dem ländlichen Raum zugeordnet. Dort sind vorrangig solche Maßnahmen durchzuführen, die den Kommunen eine eigenständige Entwicklung ermöglichen und die besonderen Standortvorteile für das Wohnen und die Wirtschaft nutzen. Insbesondere sind außerlandwirtschaftliche Erwerbsmöglichkeiten durch Erschließung und Förderung des vorhandenen Entwicklungspotentials zu erhalten und neue Entwicklungsmöglichkeiten zu schaffen und die zentralen Orte durch Sicherung und Ausbau einer den regionalen Gegebenheiten entsprechende und leistungsfähige Infrastruktur zu stärken.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Rotenburg 2005 ist Sittensen als Grundzentrum ausgewiesen. Grundzentren sollen für den Planungsraum zentrale Einrichtungen zur Deckung des allgemeinen täglichen Bedarfs bereitstellen.

Dazu zählen die Bereitstellung von Schulen und sportlichen Anlagen. Ebenso ist ein umfangreiches Angebot für die Sicherung von Wohn- und Arbeitsstätten zu schaffen. Darüber hinaus hat die Gemeinde Sittensen die besondere Entwicklungsaufgabe „Erholung“. Damit soll sie über den eigenen Bedarf hinaus Einrichtungen und Anlagen für die Erholung und den Freizeitbedarf der Bevölkerung schaffen.

Somit entspricht die beabsichtigte Ausweisung der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Schule/Sport“ den Zielen des Landes- und des Regionalen Raumordnungsprogramms.

2.2 Flächennutzungsplanung

Der wirksame Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Sittensen stellt im Planänderungsgebiet Flächen für Gemeinbedarf sowie Grünflächen dar. Der westliche Bereich wird auch zukünftig nur geringfügig durch Spiel- und Klettergräte bebaut, so dass eine Grünfläche erhalten bleibt. Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes sind nicht parzellenscharf zu sehen und stellen die Art der Bodennutzung gemäß § 5 Abs. 1

BauGB in den Grundzügen dar. Die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Sport- und Freizeitzentrum Eckerworth“ ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

3. ZIELE, ZWECK UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG

3.1 Städtebauliche Zielsetzung

Die Samtgemeinde Sittensen möchte innerhalb des Planänderungsgebietes den Schultrakt durch eine geplante Mensa und die Fachunterrichtsräume erweitern sowie den Pausenhof umgestalten. In der 2. Änderung des Bebauungsplanes 23 „Sport- und Freizeitzentrum Eckerworth“ sind südlich der Schule in dem Bereich für die Erweiterung des Schulgebäudes zwei Flächen zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern festgesetzt. Mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes 23 „Sport- und Freizeitzentrum Eckerworth“ sollen diese Flächen der Gemeinbedarfsfläche zugeordnet werden, so dass eine Überbauung zukünftig möglich ist. Dies kann nur in diesem Bereich erfolgen, da die bauliche Entwicklung (Mensa und Neubau Oberstufe) im Nordwesten erfolgen soll, so dass die Erweiterung des Schulhofes im Süden erfolgt.

Die westlich liegenden Flächen zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern sollen ebenfalls in eine Fläche für den Gemeinbedarf umgewandelt werden, da diese zukünftig vermehrt als Pausenhof genutzt werden. Eine Errichtung baulicher Anlagen (ausgenommen Spiel- und Klettergeräte) ist in dieser Teilbereich (TB2) jedoch nicht zulässig. Somit können diese Flächen zukünftig mehr in das Schulgelände integriert werden. Dazu gibt es bereits Konzepte zur neuen Außengestaltung des Schulhofes.

Der vorhandene Baumbestand soll auch in der TB2 weitgehend erhalten und in die Nutzung integriert werden. Die bisherige Festsetzung zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern lässt dort jedoch keinen Spielraum zum Aufstellen von Sport- und Spielgeräten sowie jegliches Entfernen von Gehölzbeständen zu. Um eine vielfältigere Nutzung zu ermöglichen wird dieser Teilbereich als Fläche für den Gemeinbedarf ausgewiesen, wobei die zulässige bauliche Nutzung auf Spiel- und Klettergeräte beschränkt ist. Damit sollen die Flächen und Möglichkeiten für die Kinder vergrößert werden.

Die Umsetzung der oben beschriebenen Maßnahmen ist nach dem derzeit gültigen Bebauungsplan nicht möglich. Dahingehend hat die Gemeinde Sittensen die 3. Änderung des Bebauungsplanes 23 „Sport- und Freizeitzentrum Eckerworth“ beschlossen.

Ziel der Gemeinde Sittensen ist es, mit der Änderung des Bebauungsplanes, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die dringend benötigte Schulerweiterung und benötigte Spielflächen zu schaffen.

3.2 Festsetzungen des Bebauungsplanes

Entsprechend der städtebaulichen Zielsetzung werden die Flächen zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern in eine Fläche für Gemeinbedarf umgewandelt. Die überbaubare Grundstücksfläche wurde somit geringfügig vergrößert. Innerhalb der TB2 ist die Errichtung von baulichen Anlagen, ausgenommen Spiel- und Klettergeräte, nicht zulässig.

3.3 Belange von Natur, Landschaft und Klima

Innerhalb des Planänderungsgebietes befinden sich Gebäude für Schule und Sport. Des Weiteren Plätze, Wege und Rasenflächen. In den Flächen zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern befindet sich ein großer Bestand von älteren Kiefern und Eichen.

Durch eine geplante Mensa, den Neubau der Oberstufe sowie die Umgestaltung des Pausenhofes können die Flächen zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern innerhalb des Planänderungsgebietes nicht bestehen bleiben.

Dahingehend ist mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 durch die Herausnahme der Flächen für Erhalt von Bäumen und Sträuchern die Beseitigung von Gehölzen möglich. Durch den möglichen Verlust des Baumbestandes sind erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Pflanzen zu erwarten. Dieser Eingriff ist jedoch ausgleichbar.

Ausgleich

Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Planänderungsgebietes

Die außerhalb des Planänderungsgebietes durchzuführende Kompensationsmaßnahme auf dem Flurstück 15/3 der Flur 6 der Gemarkung Wohnste (siehe Anlage 1) ist dem Planänderungsgebiet zugeordnet. Die Aufforstung ist unter fachlicher Beratung des Forstamtes der Landwirtschaftskammer vorzunehmen.

Die Ausgleichsflächen sind mit heimischen, standortgerechten Laubgehölzen aufzuforsten. Die Pflanzungen haben mit Baumschulwaren aus anerkannten Herkünften gem. Forstvermehrungsgut-Gesetz zu erfolgen. Die Gehölzarten sind mit der Naturschutz- und Waldbehörde abzustimmen. Die Umsetzung erfolgt durch die Samtgemeinde in der ersten Pflanzperiode nach Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes.

Die Aufforstung ist allseitig zum Schutz vor Verbiss 5-7 Jahre lang einzuzäunen. Der Zaun ist anschließend zu entfernen. Eine dauerhafte Einzäunung von Wald ist nach dem NWaldLG verboten.

Artenschutz

Der § 39 BNatSchG bezieht sich auf die allgemeinen Verbote des Artenschutzes und somit auf alle wild lebenden Tiere und Pflanzen sowie ihre Lebensstätten. Für die

Bauleitplanung sind jedoch besonders und streng geschützte Arten des § 44 BNatSchG zu beachten.

Artenschutzrechtliche Verbote greifen grundsätzlich erst bei der Realisierung konkreter (Bau)Vorhaben. Im Rahmen der Bauleitplanung ist jedoch bereits zu prüfen, ob einer Planumsetzung nicht überwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen. Das betrifft speziell die Zugriffsverbote der besonders und streng geschützten Arten nach §44 des BNatSchG, die der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben dienen. Zu den besonders geschützten Arten zählen die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang A und B der Europäischen Artenschutzverordnung, Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten sowie die Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind. Zu den streng geschützten Arten gehören die Arten nach Anhang A der Europäischen Artenschutzverordnung, die Arten nach Anhang IV der FFH-RL sowie Tier- und Pflanzenarten, in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 aufgeführt sind.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Zugriffsverbote werden durch Sonderregelungen des § 44 BNatSchG Abs. 5 weiter modifiziert. Darin heißt es zur Betroffenheit relevanter Arten, dass ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs.1 Nr. 1 und 3 BNatSchG nicht vorliegt, sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Für die Bauleitplanung sind demnach die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten relevant.

Die Anforderungen zum speziellen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG gelten allgemein und sind bei der Realisierung von Vorhaben relevant. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird jedoch bereits geprüft, ob artenschutzrechtliche Belange der Realisierung der Planung entgegenstehen können und ob Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen sind. Die Beurteilung der potenziell betroffenen Artengruppen bzw. das Vorkommen streng geschützter Artengruppen im Plangebiet orientiert sich am realen Bestand und nicht an der planungsrechtlichen Situation, da die Realisierung des Vorhabens ausschlaggebend ist.

§44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot)Säugetiere

Mit der Änderung des Bebauungsplanes ist eine Tötung von geschützten baumbewohnenden Fledermausarten auszuschließen. Die Rodung sollte außerhalb der Fledermaus aktiven Zeit erfolgen. Des Weiteren ist der vorhandene Baumbestand vor der Rodung auf eventuelle Fledermausquartiere zu untersuchen. Somit kommt es zu keinem Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG.

Vögel

Mit der Änderung des Bebauungsplanes ist eine Tötung von Vögeln auszuschließen. Die Rodung sollte außerhalb der Brut- und Setzzeit erfolgen. Somit kommt es zu keinem Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG.

Sonstige besonders oder streng geschützte Arten

Auswirkungen auf das Tötungsverbot weiterer besonders oder streng geschützter Arten sind innerhalb des Planänderungsgebietes nicht zu erwarten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 (Störungsverbot)Säugetiere

Das Planänderungsgebiet ist bereits durch Siedlungsnähe, sowie Sport-, Schul- und Freizeitnutzung mit verschiedenen Störeinträgen durch hohe Geräuschpegel sowie Lichtimmissionen vorbelastet. Ggf. genutzte Baumhöhlenquartiere sind vor der Rodung zu untersuchen und die Rodung der Gehölze ist außerhalb der Fledermausaktivität durchzuführen, so dass ein Störungsverbot ausgeschlossen werden kann. Des Weiteren bleibt das Planänderungsgebiet als Nahrungshabitat zumindest in Teilen erhalten, so dass die ökologische Funktion weiterhin unbeeinträchtigt bleibt. Eine Störung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 (2) BNatSchG ergeben sich nicht.

Vögel

Die mögliche Entnahme des Gehölzbestandes stellt für mehrere Arten einen Verlust von potenziellen Brutstandorten dar. Jedoch sind die beschriebenen und bereits vorhandenen Störeinträge als sehr hoch anzusehen, so dass die betroffenen Arten diese Störeinträge gewöhnt sind und somit nur Arten betroffen sind, die im Siedlungsbereich vermehrt auftreten. Im näheren Umfeld gibt es eine Vielzahl geeigneter Habitate, die weiterhin als Teilhabitat fungieren können. So bleibt die ökologische Funktion erhalten und Verbotstatbestände des § 44 (2) BNatSchG werden ausgeschlossen.

Sonstige besonders oder streng geschützte Arten

Auswirkungen auf das Störungsverbot weiterer besonders oder streng geschützter Arten sind innerhalb des Plangebietes nicht zu erwarten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)Säugetiere

Die vorhandenen Vegetationsstrukturen eignen sich trotz hoher Störeinwirkungen grundsätzlich aufgrund des Alters als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte. Da der Großteil auch zukünftig erhalten bleiben soll und sich in der weiteren Umgebung ähnliche Vegetationsstrukturen, wiederfinden bleibt die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Die Neuaufforstung außerhalb des Plangebietes wird ebenfalls in Zukunft einen neuen potenziellen Lebensraum für mögliche Fledermausarten darstellen. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 (3) BNatSchG ergeben sich nicht.

Vögel

Die vorhandenen Vegetationsstrukturen eignen sich für einige Vogelarten als Brutplatz. In der Umgebung sowie innerhalb des Plangebietes soll ein Großteil der Bäume bestehen bleiben, so dass die ökologische Funktion weiterhin erfüllt bleibt. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 (3) BNatSchG ergeben sich nicht.

Sonstige besonders oder streng geschützte Arten

Auswirkungen auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten weiterer besonders oder streng geschützter Arten sind innerhalb des Plangebietes nicht zu erwarten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 (Beschädigung, Zerstörung und Entnahme von Pflanzen)

Im Rahmen der vorgenommenen Ortsbesichtigung wurde das Arteninventar vegetationskundlich begutachtet. Dahingehend sind keine artenschutzrechtlich relevanten Pflanzenartenvorkommen innerhalb des Planänderungsgebietes festzustellen und zu erwarten. Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 (4) BNatSchG kann derzeit nicht prognostiziert werden.

Fazit

Als Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung ist festzuhalten, dass mit der Umsetzung der Planung Verstöße gegen Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG nicht zu erwarten sind. Als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme ist zu beachten, dass die Rodungsarbeiten außerhalb der Brut- und Setzzeit erfolgen und vor Entnahme auf evtl. vorhandene Fledermausquartiere zu untersuchen sind.

3.4 Verkehr

Die verkehrliche Erschließung erfolgt weiterhin über die Straße „Am Sportplatz“.

3.5 Immissionsschutz

Immissionen ergeben sich durch die vorhandene Schule und die Sport- und Freizeitanlagen innerhalb und angrenzend an das Planänderungsgebiet. Diese sind jedoch bereits vorhanden und mit den umliegenden Nutzungen vereinbar. Zusätzliche

Immissionen lassen sich mit der Herausnahme der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht ableiten.

4. VER- UND ENTSORGUNG

- **Wasserversorgung/Abwasserbeseitigung**

Die Wasser- und Löschwasserversorgung erfolgt durch den Wasserversorgungsverband Bremervörde

Ein Anschluss der Gebäude an die zentrale Schmutzwasserbeseitigung besteht bereits und kann im Bedarfsfall erweitert werden.

Das Oberflächenwasser kann aufgrund der vorgefundenen Bodenverhältnisse im Änderungsgebiet versickern.

- **Strom- und Gasversorgung**

Die Strom- und Gasversorgung erfolgt durch die EWE Netz GmbH.

- **Telekommunikationsanlagen**

Im Rahmen der Trägerbeteiligung hat die Deutsche Telekom Technik GmbH noch folgende Hinweise mitgeteilt.

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989, siehe hier u. a. Abschnitt 3, zu beachten. Durch Baumbepflanzungen sollen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Bei der Einplanung neu zu pflanzender Bäume im Bereich der öffentlichen Flächen sind die einschlägigen Normen und Richtlinien (z. B. DIN 1998, DIN 18920, Kommunale Koordinierungsrichtlinie und Richtlinie zum Schutz von Bäumen usw.) ausreichend zu berücksichtigen.

- **Abfallentsorgung**

Die Abfallentsorgung erfolgt durch den Landkreis Rotenburg (Wümme).

5. BODENORDNUNG

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

6. UMWELTBERICHT GEMÄß § 2A BAUGB

Die Umweltprüfung wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs.6 Nr.7a-i und § 1a BauGB durchgeführt, indem die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden. Im Umweltbericht sind die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen.

6.1 Inhalt und Ziele der Bebauungsplanänderung

Die Gemeinde Sittensen möchte innerhalb des Planänderungsgebietes den Schultrakt durch eine geplante Mensa sowie Fachunterrichtsräume erweitern und den Pausenhof umgestalten. In der 2. Änderung des Bebauungsplanes 23 „Sport- und Freizeitzentrum Eckerworth“ sind in dem Bereich für die Erweiterung des Schulgebäudes zwei Flächen zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern festgesetzt. Mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes 23 „Sport- und Freizeitzentrum Eckerworth“ sollen die „Flächen zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern“ in eine Gemeinbedarfsfläche umgewandelt werden, so dass eine Überbauung zukünftig möglich ist. Die westlich liegenden Flächen zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern sollen ebenfalls in eine Fläche für den Gemeinbedarf umgewandelt werden, jedoch nicht überbaut werden (ausgenommen Spiel- und Klettergeräte).

Bezüglich der verfolgten städtebaulichen Ziele des Bebauungsplanes wird auch auf Punkt 3.1 der Begründung verwiesen.

6.2 Rechtliche Rahmenbedingungen sowie umweltschutz- und planungsrelevante Vorgaben und Vorhaben

Für die Erarbeitung des Umweltberichts sind, auf das Vorhaben bezogen, neben den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) folgende Rechtsvorschriften und Fachpläne relevant:

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
- Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG),
- Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Rotenburg Wümme (2003)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) / Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)

Über die in § 1 BNatSchG allgemein formulierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinaus ist der 5. Abschnitt des Bundesnaturschutzgesetzes von Bedeutung. In diesem Abschnitt werden Schutz und Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten geregelt.

Darin nennt § 37 BNatSchG die Aufgaben des Artenschutzes:

-
- *den Schutz der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen und die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen,*
 - *den Schutz der Lebensstätten und Biotope der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten sowie*
 - *die Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wildlebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes.*

Für die besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG trifft das Bundesnaturschutzgesetz in § 44 BNatSchG besondere Regelungen. Der Schutz umfasst die wild lebenden Tiere und Pflanzen im o.g. Sinne sowie auch die europäischen Vogelarten einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Die rechtlichen Grundlagen zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten sind in den §§ 38 (zum allgemeinen Arten-, Lebensstätten- und Biotopschutz), 39 (allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen) und 44 (besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) des BNatSchG festgelegt. Danach ist es verboten, ohne vernünftigen Grund Lebensstätten wild lebender Tier- und Pflanzenarten zu zerstören oder sonst erheblich zu beeinträchtigen oder wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten.

Das NAGBNatSchG enthält einige Niedersachsen bezogene Abweichungen und Ergänzungen zum BNatSchG.

Landschaftsrahmenplan (LRP)

Der Landschaftsrahmenplan trifft keine Aussagen zum Planänderungsgebiet.

6.3 Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes im voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiet

6.3.1 Methoden zur Bestandsaufnahme

Grundlagen für die Ermittlung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens sind:

- Ortsbesichtigung Ende 2011,
- Auswertung vorhandener Bodenkarten (BÜK 50, NLF 1997), der Karte des Naturraumpotentials für Niedersachsen und Bremen, Grundwasser-Grundlagen (1982), der geologischen Wanderkarte des Landkreises Rotenburg 1981,
- Kartenserver LBEG (www.nibis.lbeg.de).

6.3.2 Bestandssituation

Schutzgüter des Naturhaushalts

Das Planänderungsgebiet ist durch die vorhandenen Nutzungen (Schule, Turnhalle, Vereinsheim, Wege, Plätze) zum großen Teil bereits überprägt. Die innerhalb des bestehenden Bebauungsplanes liegenden Flächen zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern haben jedoch eine hohe Bedeutung für den Naturhaushalt. Es handelt sich zum Teil um einen alten Eichen- und Kiefernbestand der als ortsbildprägend gilt. Zudem bieten sie einen Lebensraum für Tiere und wirken sich durch die Bindung von CO₂ sowie die Abgabe von Sauerstoff positiv auf das Mikroklima aus.

Schutzgut Mensch

Wohnumfeld

Südöstlich, südlich, westlich und nördlich des Änderungsgebietes befindet sich überwiegend eine Wohnbebauung.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Als Kultur- und sonstige Sachgüter sind im Änderungsgebiet die unter 1.2 der Begründung genannten Gebäude vorhanden.

6.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung

6.4.1 Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft

Boden und Wasser

Mit der möglichen zusätzlichen Überbauung sowie der erhöhten Nutzung im Bereich der Teilbereich 2 (TB2) als Pausenhof ergeben sich erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden.

Das anfallende unbelastete Oberflächenwasser kann zukünftig weiterhin im Bereich des Änderungsgebietes zur Versickerung gebracht werden.

Klima

Aus der geplanten Nutzungsänderung lassen sich keine wesentlichen Veränderungen für das Schutzgut Klima/Luft ableiten.

Tiere und Pflanzen

Mit der Überplanung der festgesetzten Flächen zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern ergeben sich erhebliche Beeinträchtigungen durch den Verlust des vorhandenen Baumbestandes auf das Schutzgut Pflanzen. Innerhalb der TB2 soll der Baumbestand nach Möglichkeit weitgehend erhalten bleiben.

Landschaft

Erhebliche Beeinträchtigungen sind aufgrund der vorhandenen anthropogenen Nutzung sowie der Lage innerhalb von Sittensen nicht zu erwarten. Mit dem Verlust des gesamten Baumbestandes auf den zwei kleineren Flächen südlich der Schule verändert sich das Ortsbild nur geringfügig. Innerhalb des westlichen Baumbestandes ergeben sich ebenfalls nur geringfügige Auswirkungen, da „nur“ Spiel- und Klettergeräte in diese Grünfläche integriert werden.

6.4.2 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Auswirkungen auf den Menschen und seine Umgebung sind mit der Änderung des Bebauungsplanes nicht zu erwarten.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Auswirkungen der Planung auf Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten.

6.4.3 Wechselwirkungen

| Beeinträchtigungen des Schutzgutes | ⇒ Wirkung auf das Schutzgut |
|--|--|
| Boden und Wasser | Tiere und Pflanzen |
| Überbauen, Versiegeln, Aufschütten, Abgraben, Einbringen von Fremdmaterialien innerhalb der ehemaligen Fläche für Erhalt | Verlust, Veränderung, Störung von Lebensräumen oder Teillebensräumen |
| Landschaftsbild | Verlust natürlicher alter Gehölzstrukturen |

6.4.4 Entwicklung des Gebietes ohne Verwirklichung des Vorhabens (Nullvariante)

Ohne Verwirklichung des Vorhabens würde das Planänderungsgebiet weiterhin als Gemeinbedarfsfläche Schule/Sport genutzt werden und Flächen für Erhalt von Bäumen und Sträuchern enthalten.

6.5 Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Gemäß § 1 Abs. 6 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Bau- und Naturschutzrecht sind durch § 18 BNatSchG miteinander verknüpft. Im Rahmen der Abwägung sind durch Anwendung der Eingriffsregelung nach dem Naturschutzgesetz gemäß § 1 a Abs. 2 und Abs. 3 BauGB auch die Vermeidung und der Ausgleich zu erwartender Eingriffe in Natur und Landschaft zu berücksichtigen.

6.5.1 Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen

Es gilt der Grundsatz, dass Eingriffe die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild nicht mehr als unbedingt nötig beeinträchtigen dürfen (§15 BNatSchG). Diesem Grundsatz wird Rechnung getragen, indem ein Standort gewählt wurde,

- durch das Schul- und Sportgelände bereits deutlich überprägt ist,
- der Baumbestand innerhalb im Westen auf einer größeren Fläche weitestgehend erhalten und von baulichen Anlagen(Gebäude etc.) verschont bleibt.
- der bereits ausgebaute Wege nutzt.

6.5.2 Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Die aufgrund der Planung zu erwartenden oben beschriebenen erheblichen Beeinträchtigungen

- des Schutzgutes Boden (durch Abgrabung, Überbauung, Überschüttung, Versiegelung und das Einbringen von Fremdmaterialien) und
- des Schutzgutes Pflanzen (durch die Entnahme des Gehölzbestandes)

sind Eingriffe im Sinne von § 14 BNatSchG. Sie sind durch geeignete Maßnahmen ausgleichbar.

Der sich aufgrund der Planung ergebende Ausgleichsbedarf wird unter Berücksichtigung der vom Niedersächsischen Landesamt für Ökologie 1994 herausgegebenen "Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung" berechnet (aktualisierte Fassung, MU: Inform. D. Naturschutz Nieders. 1/2006).

Ausgleichsbilanzierung für das Schutzgut Boden und Pflanzen

Planänderungsgebiet gesamt: ca. 3,02 ha

davon:

- Gemeinbedarfsfläche: ca. 2,45 ha
- Fläche für Erhalt von Bäumen und Sträuchern: ca. 0,57 ha

Betroffenes Schutzgut: Boden und Pflanzen

Ausgleichsfaktor: 1: 1

Ausgleichsbedarf: ca. 0,57 ha x 1 \Rightarrow ca. 0,57 ha

Ausgleich für die Schutzgüter Boden und Pflanzen

Extern:

ca. 0,57 ha

- Aufforstung eines Intensivgrünlands

Der Ausgleich für die mit dem Vorhaben im Planänderungsgebiet verbundenen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Pflanzen erfolgt außerhalb des Plangebietes in einer Höhe von ca. 0,57 ha (s. Anlage Nr. 1). Der Überschuss der Kompensationsfläche kann für weitere Ausgleichsmaßnahmen verwendet werden.

6.6 Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

Es handelt sich bei der Standortwahl um einen vorhandenen Schulstandort, für den kleinflächig Erweiterungsmöglichkeiten geschaffen werden sollen. Dahingehend ergibt sich keine sinnvolle Standortalternative.

6.7 Erläuterungen und Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung

Angewendete Verfahren

Es wurden keine technischen Rechenverfahren angewendet.

6.8 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen nach Durchführung des Bebauungsplanes (Monitoring)

Maßnahmen zum Monitoring sind nicht erforderlich.

6.9 Ergebnis der Umweltprüfung

Unter der Voraussetzung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Planung als Ergebnis der Umweltprüfung nicht zu erwarten.

6.10 Zusammenfassung

Die Samtgemeinde Sittensen möchte innerhalb des Planänderungsgebiet den Schultrakt durch eine geplante Mensa und die Fachunterrichtsräume erweitern sowie den Pausenhof umgestalten. In der 2. Änderung des Bebauungsplanes 23 „Sport- und Freizeitzentrum Eckerworth“ sind in dem Bereich für die Erweiterung des Schulgebäudes zwei Flächen zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern festgesetzt. Mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes 23 „Sport- und Freizeitzentrum Eckerworth“ sollen diese Flächen der Gemeinbedarfsfläche zugeordnet werden, so dass eine teilweise Überbauung zukünftig möglich ist.

Mit der Überplanung der Flächen zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern und somit dem Verlust des Baumbestandes ergeben sich erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden und Pflanzen. Die Beeinträchtigungen werden jedoch durch eine

Neuaufforstung kompensiert. Zudem soll nur ein Teilbereich überbaut werden, so dass vorerst ein großer Teil des Baumbestandes erhalten bleibt. Eine Beeinträchtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ist durch Vermeidungsmaßnahmen (Rodung außerhalb der Brut- und Setzzeit, Begutachtung der Bäume vor Fällung) nicht zu erwarten.

Nach Durchführung der Kompensationsmaßnahmen gelten die erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Pflanzen als vollständig ausgeglichen.

Unter der Voraussetzung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Planung als Ergebnis der Umweltprüfung nicht zu erwarten.

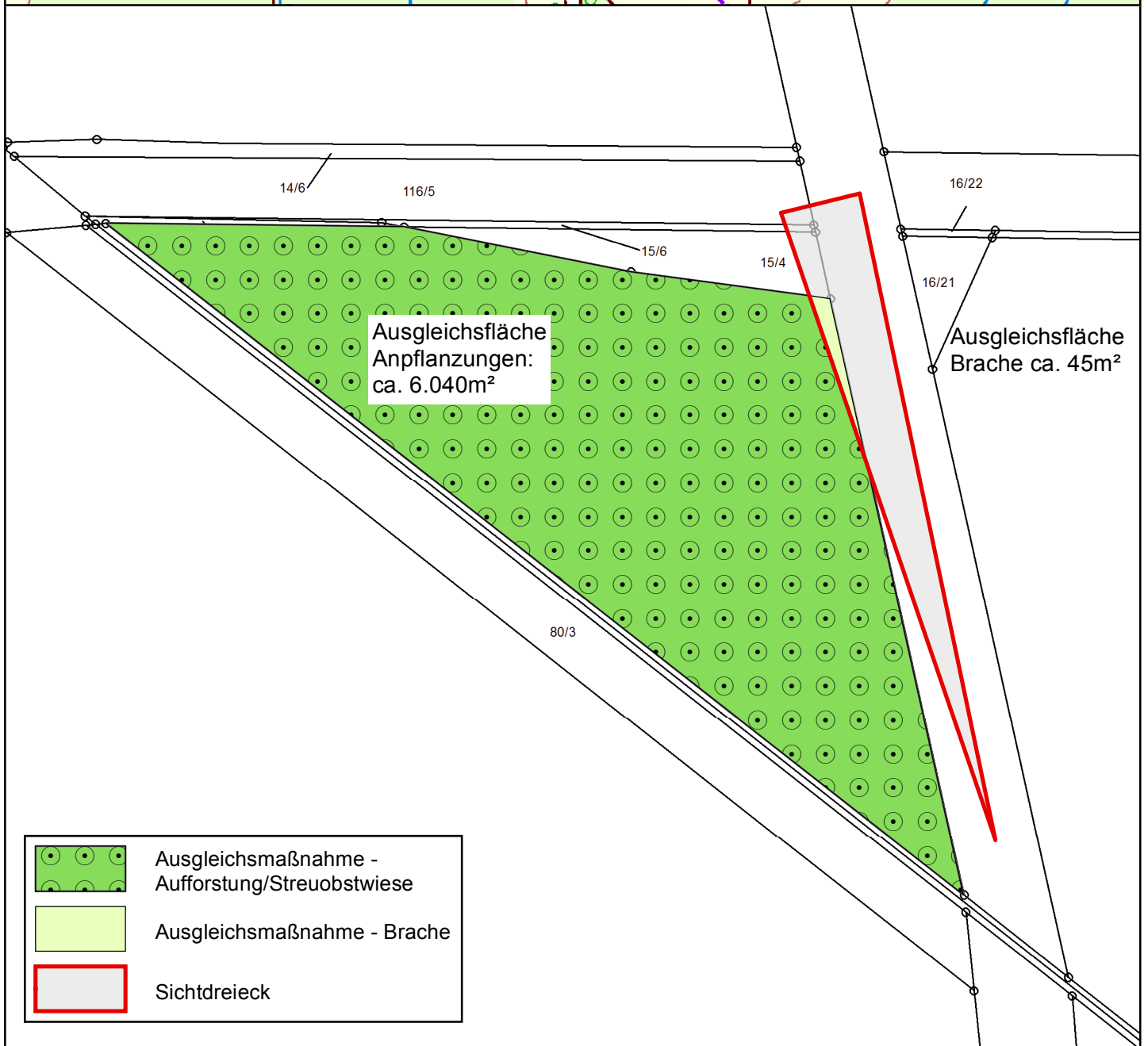
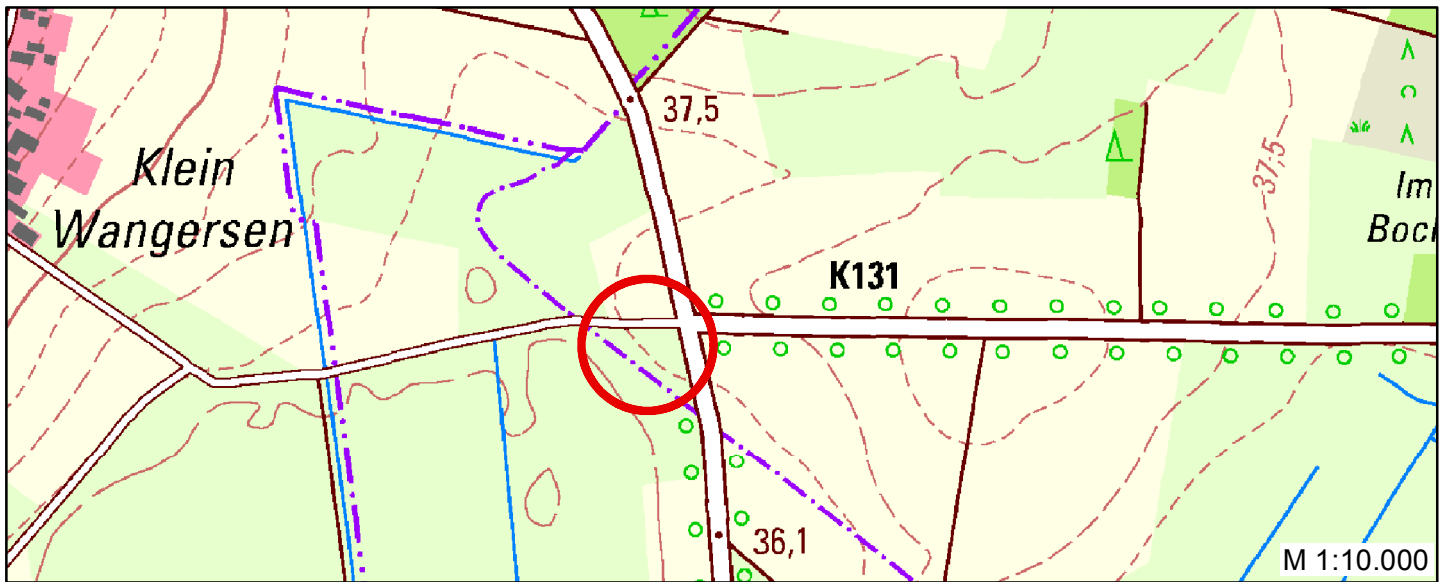
Sittensen, den 11.12.2014

Der Bürgermeister

gez. Evers
(Evers)

Stand: 11/2014

Anlage 1: Externe Ausgleichsfläche



| | | | | | |
|---------------------------------|---------|---|----------|---------|--|
| Externe Ausgleichsfläche | | Gemeinde Sittensen B-Plan Nr. 23 - 3. Änderung "Sport- und Freizeitzentrum Eckerworth" | | | |
| Flurstück 15/3 der Flur 6 | Anlage: | Datum: | Maßstab: | Quelle: | |
| Gemarkung Wohnste | 1 | 06/2014 | 1: 1.000 | | |